



Stettiner Straße 47, 90766 Fürth  
09 11 - 777 019, [vorstand@swgbv.de](mailto:vorstand@swgbv.de)

Aushang in allen Schaukästen  
und vorab an alle Mitglieder  
mit hinterlegten E-Mail-Adressen

1. Vorsitzender: Harald Vogel  
2. Vorsitzender: Dieter Stengel  
Fürth, 21.10.2025

## An alle Mitglieder mit einer Abwassergrube im Garten

Auf der Ausschusssitzung des Stadtverbandes am 17.10.2025 wurden wir vom stellvertretenden Leiter des Liegenschaftsamtes der Stadt Fürth über Folgendes informiert:

Seit dem 17. November 2021 ist für **Abwassersammelgruben** eine **regelmäßige Überprüfung und Bescheinigung** durch einen privaten **Sachverständigen** vorgeschrieben. Diese Anlagen müssen dichthalten und regelmäßig von einem Fachbetrieb abgepumpt werden. Der Zustand wird durch den neuen Art. 60a des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) geregelt, um Gewässerschutz zu gewährleisten.

Für bestehende Gruben, die bis zum 17. November 2021 existierten, muss die erstmalige Bescheinigung der Dichtigkeit innerhalb von fünf Jahren nach diesem Datum erfolgen, also theoretisch bis spätestens 16.11.2026. Es spielt keine Rolle, ob die Gruben tatsächlich benutzt werden, wenn sie zumindest theoretisch nutzbar wären, weil an ein WC oder ein Spülbecken angeschlossen. Diese Bescheinigung ist leider alle zehn Jahre erneut einzuholen. Die Kosten dafür belaufen sich je nach Aufwand wohl zwischen 300,-€ bis 1500,-€. Im Durchschnitt angeblich etwa 500,-€. Die Prüfung muss von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt werden.

**Was wird geprüft?** Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, sowie die fachgerechte Abfuhr des Inhalts werden überprüft. Also unbedingt die Entsorgungsnachweise langfristig aufbewahren !

**Anzeigepflicht:** Gruben, die nach dem 5. Januar 2022 neu errichtet wurden, müssen sechs Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

**Betriebsverbot:** Der Betrieb von nicht abflusslosen Sammelgruben (= Sickergruben) ist in Deutschland absolut nicht mehr zulässig.

**Entsorgung:** Das Abpumpen des Abwassers muss durch ein dafür zugelassenes Entsorgungsunternehmen erfolgen.

Nehmen Sie die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung und Bescheinigung unbedingt ernst, um gesetzliche Vorgaben zu erfüllen. Eine Nichtbeachtung ist zunächst wohl eine **Ordnungswidrigkeit**. Stellt sich dann aber noch heraus, dass die Grube undicht war ist man dann schon im **Straftatbestand** und das kann dann richtig teuer werden. Das Ordnungsamt der Stadt Fürth wird sich zumindest in nicht allzu ferner Zukunft in dieser Hinsicht auch um die Kleingartenanlagen kümmern. Vielleicht sollten deshalb Grubenbesitzer über einen Rückbau und eine Umstellung auf ein Kompost-WC nachdenken.

Viele Grüße  
Euer Vorstand

**ABWASSERSAMMELGRUBEN**